

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Bachelorstudiengang Öffentliches Recht**

vom 25. Juli 2007

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Juli 2017 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliches Recht vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2671), geändert am 14. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Februar 2008, S. 135) und am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 443), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 16 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 17 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Ziel des Bachelor-Begleitfachstudienganges Öffentliches Recht ist der Erwerb von Grundkenntnissen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden öffentlichen Rechts. Der Bachelor-Begleitfachstudiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss i. S. d. Landeshochschulgesetzes verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Begleitfaches Öffentliches Recht beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B. A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Begleitfachstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst neben einem gesondert geregelten Hauptfach das Begleitfach Öffentliches Recht (35 LP/CP), welches Gegenstand dieser Prüfungsordnung ist, sowie gesondert geregelte übergreifende Kompetenzen. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in der Anlage aufgeführt.
- (3) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 17 obliegt dem ersten Hauptfach.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden

Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind. Alle Module des Begleitfachs Öffentliches Recht werden als Pflichtmodule angeboten. Pflichtmodule zeichnen sich dadurch aus, dass sie von allen Studierenden absolviert werden müssen.

- (2) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules als mindestens "ausreichend" (Note 4,0) bewertet worden sein (Modulteilnoten).
- (3) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (4) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (5) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem, drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes der Juristischen Fakultät. Als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Prüfungsausschusses ist ein weiterer wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterin mit beratender Stimme beteiligt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder auf den Geschäftsführer beziehungsweise die Geschäftsführerin übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er wird hierbei durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin unterstützt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende sowie auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbezugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiums im Begleitfach Öffentliches Recht an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf das Studium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten müssen durch aussagekräftige Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift nachgewiesen werden.

- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem beziehungsweise der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit zu erbringen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger

andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung ausnahmsweise in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Zur Teilnahme an der Modulabschlussklausur im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Anfängerübung ist nur berechtigt, wer sich innerhalb der vom Übungsleiter in der Veranstaltungsankündigung veröffentlichten Frist über die Belegfunktion des Vorlesungsverzeichnisses „LSF: Lehre, Studium und Forschung“ der Universität Heidelberg für die jeweilige Veranstaltung angemeldet hat. Zur Teilnahme an der Modulabschlussklausur im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Fortgeschrittenenübung ist nur berechtigt, wer sich bis zum Ende der dritten Übungsstunde über die Belegfunktion des Vorlesungsverzeichnisses „LSF: Lehre, Studium und Forschung“ der Universität Heidelberg für die jeweilige Veranstaltung angemeldet hat. Das Nähere regelt der Dekan.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern beziehungsweise Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (gesondert geregelter Hauptfach; Begleitfach Öffentliches Recht) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 15 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.

- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, welche die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

Zu einer Bachelorprüfung im Begleitfach Öffentliches Recht kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Begleitfachstudiengang Öffentliches Recht eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Begleitfachstudiengang Öffentliches Recht nicht verloren hat.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Begleitfachstudiengang

Öffentliches Recht bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Begleitfachstudiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Begleitfachstudiengang Öffentliches Recht endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Begleitfachstudiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Begleitfachstudiengang Öffentliches Recht besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich. Art und Dauer der Prüfungsleistung werden vom Leiter beziehungsweise von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 15 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung im Begleitfach Öffentliches Recht ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 11 Absatz 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 11 Absatz 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 11 Abs. 6 berechnet.

§ 16 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber fällt der Prüfungsausschuss; er kann sich vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer vertreten lassen.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 17 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 11 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu

erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Bachelorstudiengang Öffentliches Recht an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 28. Juli 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Studienplan des Bachelor-Begleitfaches Öffentliches Recht (25 % = 35 LP)
Beginn: Winter-Semester

I. Modul: Staatsrecht

1. Semester (Wintersemester)

Grundkurs Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht einschl. intern. Bezüge) (4 SWS) [= 4 LP]
Arbeitsgemeinschaft für Bachelorstudierende (2 SWS) [= 2 LP]

2. Semester (Sommersemester)

Grundkurs Staatsrecht II (Grundrechte) (4 SWS) [= 4 LP]
Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht (gesamt) (2 SWS) [= 2 LP]

3. Semester (Wintersemester)

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger (2 SWS)
mit Modul-Abschlussklausur Staatsrecht [= 4 LP]

Leistungspunkte I. Modul Staatsrecht gesamt [= 16 LP]

II. Modul: Verwaltungsrecht

3. Semester (Wintersemester)

Verwaltungsrecht Besonderer Teil I (Polizeirecht) (2 SWS) [= 2 LP]

4. Semester (Sommersemester)

Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil (4 SWS) [= 4 LP]
Verwaltungsprozessrecht (2 SWS) [= 2 LP]

5. Semester (Wintersemester)

Verwaltungsrecht Besonderer Teil II (Baurecht) (2 SWS) [= 2 LP]
Verwaltungsrecht Besonderer Teil III (Kommunalrecht) (2 SWS) [= 2 LP]
Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht (2 SWS) [= 2 LP]

6. Semester (Sommersemester)

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (2 SWS)
mit Modul-Abschlussklausur Verwaltungsrecht [= 5 LP]

Leistungspunkte II. Modul Verwaltungsrecht gesamt [= 19 LP]

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2671, geändert am 14. Februar 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Februar 2008, S. 135), geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 443) und zuletzt geändert am 28. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. August 2017, S. 765 ff).